

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Wirtschaftlichkeitsprüfung – Einzelfallprüfung

Gefühlt häufen sich die Anträge der Krankenkassen auf Einzelfallprüfung – sonstiger Schaden – in der Prüfungsstelle. Hierbei fallen insbesondere Beanstandungen wegen vermutetem oder auch tatsächlichem Off-Label-Use auf. Aus diesem Grunde möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die gesetzlichen Krankenkassen nur leistungspflichtig sind, wenn die Medikamente zulassungskonform eingesetzt werden. Achten Sie daher bitte bei der Verordnung auch auf die Zulassung des Präparates und die richtige endstellige Kodierung mit dem ICD. Viele Prüfungen ließen sich so vermeiden. Im Fokus steht zurzeit die Verordnung von Circadin® (Melatonin) bei Patienten, die jünger sind als 55 Jahre sowie die Verordnung von Memantin, welches nur zur Behandlung der Alzheimer-Demenz zugelassen ist, wenn nur Demenz nicht näher bezeichnet (ICD F03) verschlüsselt wurde statt Demenz bei Alzheimer-Krankheit (ICD F00.0*).

Auch wenn ein Patient von einer Klinik auf ein Präparat eingestellt wurde, heißt das für Sie nicht automatisch, dass Sie die Medikation ohne weiteres übernehmen können. Für den Fall eines Off-Label-Use benötigen Sie neben diversen anderen Voraussetzungen auch immer die Zustimmung der jeweiligen Krankenkasse und zwar schriftlich!

Auch ohne Off-Label-Use sollten Sie sich immer an die Fachinformation halten, insbesondere was die Tagesdosierungen betrifft. Hier wird von den Krankenkassen akribisch geprüft, ob die Höchstdosen eingehalten wurden. Bei Überschreitung der Tageshöchstdosis wird die überschüssige Menge als Schadensersatz geltend gemacht. Aufgrund der BSG-Rechtsprechung können solche Ansprüche für 16 Quartale rückwirkend geltend gemacht werden.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de